

Zusammenfassung der Förderbedingungen

Förderbetrag:

Insgesamt bis zu 100 Mio € auf Antrag, jährlich von 2017 bis 2020 je 25 Mio €

Förderfähig sind:

- Ausschließlich Investitionen auf dem Schulgelände bzw. im Schulgebäude
- Planungs- und Herrichtungskosten (z.B. Architektenhonorare, Abbruchkosten)
- Alle Digitalisierungsmaßnahmen außer geringwertiger Wirtschaftsgüter (d.h. Mindestwert muss 410,00 € netto betragen)
- Breitbandzugänge von der Grundstücksgrenze bis zum Schulgebäude, Vernetzung innerhalb des Schulgebäudes, aber keine Arbeiten außerhalb des Schulgeländes
- Alle Investitionen außer geringwertiger Wirtschaftsgüter (d.h. Mindestwert muss 410,00 € netto betragen). Es zählt immer der Einzelpreis, das Bilden wirtschaftlicher Einheiten (z.B. Klassensatz Möbel) ist leider nicht möglich.
- Schönheitsanstriche, Renovierungen, Sanierungen, Um-, Neu- und Erweiterungsbauten
- Maßnahmen, die zwar schon vor 2017 begonnen oder beauftragt wurden, für die aber in den Jahren 2017 bis 2020 Aufwendungen entstehen werden
-

Grundsätzlich sind beim Amt für Schulentwicklung nur konsumtive Aufwendungen des Teilergebnisplans 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen förderfähig.

Nicht förderfähig sind:

- Personalkosten
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (unter 410,00 € netto)
- Investitionen außerhalb des Schulgeländes (z.B. Sportanlagen)
- Maßnahmen, die vor 2017 begonnen und bezahlt worden sind